

9/SN-253/ME

Dipl.Ing.Gerald KUBIZA
 Mitglied des Kraftfahrbeirates
 Landesfeuerwehrinspektorat Steiermark

Graz, am 4.November 1992

Paulustorgasse 4
 8010 GRAZ
 =====

An das
 Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft
 und Verkehr

Radetzkystraße 2
 1031 WIEN
 =====

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 722 GE/19.P2
Datum: 10. NOV. 1992
Verteilt 12. Nov. 1992 Bo

Z. Klausgruber

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967
 (EWR-Anpassungsnovelle);
 Stellungnahme.

Bezug: Zl.: 124.115/112-1/2-92 vom 9.10.1992

Zu dem mir zugemittelten Entwurf der Kraftfahrgesetz-Novelle wird im Interesse der zu vertretenden österreichischen Feuerwehren Stellung genommen wie folgt:

Zu Ziffer 3: (§ 24 Abs. 2, 2a und folgende)

Im § 24 Abs. 2 lit.c sind bisher Feuerwehrfahrzeuge und Mannschaftstransportfahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Feuerwehren bestimmt sind, von der Ausrüstung mit Fahrtschreibern und Wegstreckenmessern ausgenommen. Im nunmehr vorgesehenen § 24 Abs. 2a ist beabsichtigt, das "Kontrollgerät im Straßenverkehr" im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 zwingend einzuführen. Von der Anwendung sind lediglich land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen ausgenommen.

Die gleichen Gründe, die schon seinerzeit die Verwendung eines Fahrtschreibers in Feuerwehrfahrzeugen unzweckmäßig erscheinen ließen, gelten nunmehr auch für das Kontrollgerät im Straßenverkehr. So können unter anderem die Verpflichtungen nach Ziffer 7 (§ 102 Abs. 1, 3.Satz) vom Lenker von Feuerwehr einsatzfahrzeugen keinesfalls eingehalten werden.

- 2 -

Es muß daher der dringende Antrag gestellt werden, Feuerwehrfahrzeuge und Mannschaftstransportfahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung von Feuerwehren bestimmt sind, von der Anwendung der Verordnung über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in gleicher Weise wie land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auszunehmen.

Zu Ziffer 6: (§ 27 Abs. 3 und Abs.4)

Im vorgesehenen § 27 Abs. 4, 2.Satz, wird ausgeführt, daß Angaben gemäß Abs. 1 und Abs. 2 bei einem gemeinsamen Schild nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht wiederholt werden müssen. Hierin ist kein Sinn erkennbar, da im vorgesehenen Abs. 3 Ziffer 1 und 2, keine Daten enthalten sind, die nach Abs. 2 anzuführen wären.

Im Interesse einer gesetzeskonformen Einsatztätigkeit unserer österreichischen Feuerwehren wird nochmals dringend um Stattgebung des obangeführten Antrages gebeten.



(Dipl.Ing.Gerald KUBIZA)

D./An die Parlamentsdirektion, 25-fach.